Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage Drucksachen-Nr.: **BV 21/4002**

Fachbereich	**Datum**
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	03.08.2021

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**öffentlich / nichtöffentlich**
Werkausschuss		Ö

Besondere Gestaltungsvorschriften für
- **die Urnenfachabdeckungen bei Urnenwänden und Urnenerdbodenkammern**
- **die Namenstafeln der Wiesengrabstätten**

Sachverhalt:

1. Urnenfachabdeckungen Urnenwände u. Erdbodenkammern

Für die **Urnenfachabdeckungen** der **Urnenwände** und der **Urnenerdbodenkammern** sind im **§ 20 Abs. 3 und 4** in Verbindung mit der **Anlage 1 b** der **Friedhofssatzung** die Beschriftungen geregelt (*siehe Anlagen 1+2).* Hier werden bestimmte **Schriftmuster** mit **Schriftfarben** vorgegeben. Zusätzlich werden als Gestaltungsmöglichkeiten nur **ausgewählte Kreuze** und die Anbringung eines **Bildes** im Format 9 x 13 erlaubt.

Zu den relativ strikten Vorgaben der Friedhofssatzung hat es in der Vergangenheit immer wieder Abweichungen gegeben, die nicht in letzter Konsequenz verfolgt wurden. So sind auf einigen Abdeckungen als Gestaltungsmöglichkeit beispielsweise Musikinstrumente oder Motive aus Hobby und Beruf zu finden. Auch wurden teilweise verschiedene Farben bei den Gestaltungen verwendet *(siehe Anlagen 3 + 4).* Zusammenfassend kann für die Urnenfachabdeckungen der Urnenwände und der Urnenerdbodenkammern gesagt werden, dass eine Reglementierung künftiger Gestaltungswünsche aufgrund der vorhandenen Berufungsfälle nur in einem beschränkten Rahmen möglich ist.

2. Namenstafeln bei Wiesengrabstätten

Auch bei den **Wiesengrabstätten** und **Urnenwiesengrabstätten** gibt es im **§ 20 Abs. 2 der Friedhofssatzung** Gestaltungsvorschriften für die zu verwendenden **Namenstafeln**. Danach werden die Wiesengrabstätten und Urnenwiesengrabstätten mit Namenstafeln in Material, Form und Größe **einheitlich** gekennzeichnet. Die Tafeln werden von der Stadt beschafft und zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung der Namenstafeln erfolgt durch einen Steinmetzbetrieb, der von den Angehörigen frei gewählt werden kann. Die Beschriftung darf nach der Satzungsregelung des § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung ***nur Vorname oder Nachname oder auch Vor- und Nachname*** enthalten, wobei auch noch das ***Geburts- und Sterbedatum*** zugelassen wird, obwohl dies nach der Satzungsregelung nicht vorgesehen ist. Die Schriftfarbe ist in der Satzung mit *„**farblos, in Natur gehalten**“*, angegeben (*siehe Anlage 5).*

Im Gegensatz zu den Abdeckungen der Urnenwände und der Urnenerdbodenkammern wurden die Vorschriften bei den Wiesengrabstätten bisher eingehalten. Aber auch hier gehen die Wünsche der Angehörigen in Richtung einer Aufweitung der Gestaltungsmöglichkeiten. Aktuell liegt der Friedhofsverwaltung eine Namenstafel mit Abweichungen von den Formvorschriften für die Urnenwiesengrabstätten vor. Zusätzlich zu den in der Satzung zugelassenen Beschriftungen sind auf dieser Namenstafel ein Wappen und ein Zunftzeichen aufgebracht. Auch die Farbe der Schrift und der Symbole entspricht nicht den Vorgaben der Satzung (*siehe Anlage 6)*.
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sollten mögliche Anpassungen der Gestaltungsvorschriften für Urnenfachabdeckungen der Urnenwände und Erdbodenkammern sowie für die Namenstafeln der Wiesengrabstätten ebenfalls beraten werden.

Finanzierung:

Die Kosten für die Beschriftungen sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Dem Einrichtungsträger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussvorschlag:

1. Urnenfachabdeckungen für Urnenwände und Urnenerdbodenkammern

1.1 Beschlussvorschlag 1

Die Gestaltungsregelung für die Urnenfachabdeckungen der Urnenwände und der Urnenerdbodenkammern sind entsprechend der Anlage 1 b der Friedhofssatzung unverändert anzuwenden.

oder

1.2 Beschlussvorschlag 2

Neben den in der Anlage 1 b der Friedhofssatzung festgelegten Gestaltungsmöglichkeiten für die Beschriftungen der Urnenfachabdeckungen der Urnenwände und der Urnenerdbodenkammern sind zusätzlich **eingravierte Motive** und **QR-Codes** zur Veröffentlichung von Daten aus der Vita des/der Verstorbenen in angemessener Größe zuzulassen. Die Motive können dezente Farbtöne enthalten.

2. Wiesengrabstätten und Urnenwiesengrabstätten

2.1 Beschlussvorschlag 1

Die Gestaltungsregelung für die Namenstafeln der Wiesengrabstätten sind unverändert anzuwenden. Hierbei dürfen das **Geburts- und Sterbedatum** oder nur das **Sterbedatum** zusätzlich eingraviert werden.

oder

2.2 Beschlussvorschlag 2

Bei den Namenstafeln für Wiesengrabstätten und Urnenwiesengrabstätten dürfen das **Geburts- und Sterbedatum** oder nur das **Sterbedatum** zusätzlich eingraviert werden. Weiterhin sind eingravierte **Motive** und **QR-Codes** zur Veröffentlichung von Daten aus der Vita des/der Verstorbenen in angemessener Größe zuzulassen. Beschriftung und Motive dürfen nur farblos, in Natur gehalten, oder in einem helleren Grauton ohne Farbstich erfolgen.

3. Umsetzung der Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Umsetzung der Beschlüsse des Werkausschusses ist je nach Beschlusslage eine Änderungssatzung zur Friedhofssatzung zu erarbeiten und unmittelbar dem Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

Anlagen:
- Satzungsauszug § 20 Friedhofssatzung (Anlage 1)
- Anlage 1 b zur Friedhofssatzung / Gestaltungsregelungen (Anlage 2)
- Bilder Urnenfachabdeckungen (Anlagen 3 + 4)
- Bilder Namenstafeln Wiesengrabstätten (Anlagen 5 + 6)

In Vertretung

(Adalbert Dornbusch)
Bürgermeister